Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 15 (1931)

Heft: 3-4

Artikel: Zur Gesetzessprache

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-419685

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Landesbibliothek, Bern

Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: "Muttersprache", Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 franken, mit Beilage 7 franken. Jahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskaffe in Kusnacht (Zürich) auf Postscheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftschrer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen. Derfandstelle: Rusnacht (Zurich). Drud: E. flud & Cie., Been.

An unsere Mitglieder.

Herzlichen Dank allen denen, die ihren Mitgliederbeitrag schon bezahlt haben, und besonders jenen, die noch einen kleinern oder größern Zustupf geleistet. Die Nachzügler möchten wir bitten, nicht länger zu warten; sonst kommt eines Tages die Nachnahme, und das ist für den Rechnungsführer umständlich und für den Empfänger ärgerlich. Um es ihnen recht bequem zu machen, wiederholen wir die nötigen Ungaben: Mitglieder des Zweigvereins Bern zahlen an den "Berein für deutsche Sprache", Bern, Postschetzechnung III 3814, und zwar 7 Fr., Mitglieder des Bafler Zweigvereins an die "Gefellschaft für deutsche Sprache", Basel, Postscheckrechnung V 8385, und zwar 6 Fr.; alle übrigen Mitglieder zahlen 5 Fr. an die "Geschäftstaffe des Deutschschweizerischen Sprachvereins", Küsnacht bei Zürich, Postscheckrechnung VIII 390. Für alle Bezüger der Zeitschrift "Muttersprache" beträgt der Beitrag je 2 Fr. mehr. Wer die "Muttersprache" bisher nicht bezogen hat, sie aber haben möchte und deshalb 2 Fr. mehr einzahlt als bisher, muß das auf dem Einzahlungsschein bemerken; sonst werden ihm die 2 Franken als freiwilliger Beitrag gebucht.

Es scheint, daß nicht alle Mitglieder unser Volksbuch 12 über "Sprachlichen Heimatschut" erhalten haben. Wir können uns das nicht erklären, bitten aber jene, auf die das zutrifft, sich bei der Geschäftsstelle in Küsnacht

zu melden.

Der Ausschuß.

Zur Gesetzessprache.

herr Ständerat Bertoni in Lugano, dem wir, wie allen andern Stände= und Nationalräten, Nr. 11/12 vori= gen Jahrgangs mit dem Aufsatz über amtliche Sprachpflege (und unserer Antwort an Herrn Ständerat Zust) zugesandt hatten, hat uns in einem Briefe geantwortet. Das freut uns als Beweis, daß er unsere Sendung gelesen hat, und wenn er auch durchaus nicht unserer Unsicht ist, so stellen wir doch gerne fest, daß der Ton des Briefes durchaus nicht unfreundlich ist. Da der Brief aber bezeichnend ift für die "Gründlichkeit", mit der man in gewissen Kreisen Sprachfragen zu betrachten pflegt, und da sein Verfasser an einem neuen Beispiel nach= weisen zu können glaubt, daß wir unrecht haben, wollen wir ihm hier antworten.

Zunächst warnt der Herr Ständerat allgemein vor dem "purismo", der zur Lächerlichkeit führe (auch im Tef-

sin, sagt der Tessiner Ständerat!) und nicht am Plate fei. Zum Schluffe ruft er uns zu: "Pas trop de zèle!" Dinge, mit denen wir ja durchaus einverstanden sind, sobald man unter "Purismus" die Uebertreibung versteht. Wir haben ja Bundesrat Pilets Formel: "De la correction, mais pas de purisme" angenommen und auf den in unsern Satungen stehenden Grundsatz bejonnenen Maßhaltens ausdrücklich hingewiesen. Soweit wären wir mit herrn Bertoni durchaus einig und können nur bedauern, daß der Herr Ständerat das nicht gemerkt hat.

Es handelt sich immer ums Maß, um die Unwendung des Grundsates auf den einzelnen Fall, und da kann man ja manchmal in guten Treuen verschiedener Meinung sein. In welchen Fällen Serr Ständerat Zust recht hatte und weshalb, darauf geht sein Amtsgenosse mit keinem Wort ein; er begnügt sich mit der allgemeinen Bersicherung, er sei "completamente" seiner Meinung: dagegen glaubt er aus einem andern Gebiet ein neues Beispiel unglücklicher Berdeutschung bringen zu können. In unferm Zivilgesethuch sei der Ausdruck "Hypothek", den "alle Bauern der deutschen Schweiz kennen", ersett worden durch "Grundpfandverschreibung", das "niemand versteht". Darum habe auch keine einzige schweizerische Hypothekenbank den neuen Namen angenommen, und es gebe z. B. keine "Zürcher Kantonalgrundpfandverschreibungsbank", aber immer noch eine "Schweizerische Hypothekenbank" u. s. w.

Run müffen wir leider fagen, daß da Herrn Ständerat Bertoni in Lugano etwas Achnliches unterlaufen ist wie seinem Amtsgenossen Zust von Luzern, der mit seinen Beispielen in Sachen hineingeraten ist, die er z. T. sachlich nicht genügend beherrschte . . . In der Tat steht in der deutschen Fassung des Zivilgesetbuches nichts von "Hypothet", aber es ist nicht richtig, daß es ersetzt sei durch "Grundpfandverschreibung", sondern nur durch "Grundspfand". Stellen wir die Namen einmal anhand der dreis sprachigen Ausgabe des Gesetzbuches zusammen:

Der 22. Titel ist überschrieben: "Das Grundpfand. Du gage immobilier. Del pegno immobiliare" und beginnt mit Urt. 793, ber lautet:

(deutsch:) "Das Grundpfand wird bestellt (frang.:) "Le gage immobilier peut être constitué (ital.:) "Il pegno immobiliare può esser costituito als Grundpfandverschreibung, als Schuldbrief, oder als Gült".

sous forme d'hypothèque, de cédule hypothécaire ou de lettre de rente".

come ipoteca, come cartella ipotecaria e come rendita fondiaria".

Die Wörter rein äußerlich betrachtet, hat der Herr Ständerat recht; denn "Grundpfandverschreibung" steht in der Tat da, wo französisch "hypothèque" und italienisch "ipoteca" stehen; darum können wir an seinem guten Glauben auch nicht zweifeln. In Wirklichkeit ver-hält sich die Sache aber anders: im Deutschen dient "Hppothet" im Sinne von "Grundpfand", "gage immobilier" als Samme Iname für alle drei Arten, von denen im Französischen und Italienischen nur die erste mit der entsprechenden Form des Hauptworts, die zweite mit einer Ableitung davon und die dritte mit einem ganz andern Wort bezeichnet werden. Dazu kommt, daß die "Hypotheken", mit benen unsere Bauern zu tun haben, meistens gerade nicht Grundpfandverschreibungen sind, sondern Schuldbriefe oder Gülten. Die sprachliche Uebereinstimmung der drei Wörter Hypothet, hypothèque und ipoteca ist also nur verwirrend; denn sie täuscht über den sachlichen Unterschied hinweg. Wie irreführend solche scheinbar "internationale" Wörter oft sind, hat Spitteler für das Gebiet des Schrifttums nachgewiesen (nicht jede "Tragodie" sei eine "tragédie"!*); auf dem Gebiete der Rechtspflege ist saubere Scheidung erst recht notwendig.

Es ist darum auch begreiflich, daß es keine "Grundpfandverschreibungsbanken" gibt; denn gerade die Banken haben es am meisten mit Schuldbriefen zu tun und nicht mit Grundpfandwerschreibungen. Wenn unsere Hypothekenbanken ihren Namen verdeutschen wollten, müßten sie sich "Grundpfandbanken" nennen, was schon wesentlich kürzer wäre als das von Herrn B. verspottete Wort und durchaus nicht umständlicher als "Hypothekenbant". Es hätte den Borteil, daß es leichter zu schreiben wäre (kein "n" und kein "th"!) und daß es jedem ein-Wenn der Bauernsohn seinen Bater leuchten würde. fragt, was denn eine Hypothek sei, kann es dieser ihm schon erklären; wenn der Sohn aber fragt, warum man das eine Sypothek nenne, kann der Alte ihm nur sagen: "Hä, me seit jet halt emal so!" Beim deutschen Wort könnte der Junge sich selber sagen, es bezeichne eine Schuld, für die man seinen Grund und Boden zum Pfand geset habe. Und daß unfer Bolk seine Rechtssprache verstehe, wäre denn doch noch wichtiger, als daß ein paar Juristen und Bankleute es in der Bergleidung der Gesetessprache etwas leichter haben, namentlich wenn diese Erleichterung nur scheinbar ift und zu Verwirrungen führen kann; einer solchen ist auch Herr Bertoni zum Opfer gefallen.

Daß unsere Hypothekenbanken sich kaum bemissigt fühlen werden, ihre Namen zu ändern, ist ja begreiflich. Wenn der Herr Ständerat aber spottet über ein Wortungeheuer wie "Zürcher Kantonalgrundverschreibungsbant", so ist dazu zu sagen, daß es auch keine "Zürcher Kantonalhypothekenbank" gibt noch geben kann. Derlei Wortwize in fremden Sprachen sind immer gefährlich für den Urheber, wie auch von Lugano aus nicht so leicht zu beurteilen ist, was in der deutschen Schweiz "jeder Bauer kennt" und noch ... kennen sernen kann.

Wir geben Herrn Ständerat Bertoni seinen Rat "Pas trop de zele!" zurück, beziehen ihn aber auf die

Fremdwörter, und wenn es, wie er andeutet, auch im Tessin einen "purismo" gibt, so wird er besser tun, seine Abneigung dagegen dort zu betätigen. Was sagt der Herr Ständerat zum Tessiner Sprachengeset? Wir erwarten, daß er im Kantonsrat seine Warnung erschallen lasse: "Pas trop de zèle!"

Die Kleinschreibung der Dingwörter.

Ueber diesen gegenwärtig auch anderswo lebhaft besprochenen Gegenstand sind uns folgende zwei Aeuserungen zugegangen, die die Reuerung ablehnen. Unser Blatt steht aber nach wie vor auch ihren Freunden offen.

Mir scheint, beide stellen die Frage nicht richtig: die Lehrer, die ihren Schillern die Regeln über die Großschreibung schenken möchten, wie die kunstgewerbelnden und kommunistelnden Jünglinge, die über alle Vernunft vereinfachen und dazu den Bölkern ihre Eigenart rauben möchten. Nur die eindeutige Einstellung auf die Lesbarkeit ist hier von Wert, und von der darf die unendliche deutsche Lesegemeinde keinen Schimmer einbüßen, bloß um den Buben eine Schwierigkeit zu erfparen, die überdies nur zu sehr läßlichen Fehlern führt. Niemals werden uns zweifel an der Bildung eines Menschen aufsteigen, wenn er in einem dieser strittigen Fälle gegen Dudens geheiligte Lehre verstößt. Rur der Deutschlehrer und der Druckereikorrektor brauchen hier alle Schliche und Kniffe zu kennen, die übrigens gar nicht häufig auftreten. Wenn man aber das Streben nach einfacherer Rechtschreibung nur als eine Ungelegen= heit der Schule ansehen will, so wird es wieder manchem als ein lerer wan erscheinen.

Die Gegner der Großschreibung sind übrigens fast alle, und kast aus den nämlichen Gründen, auch Gegner der deutschen Schrift, namentlich der Druckschrift, und aus dem gleichen Drange heraus, am innern Wesen der Dinge vorbeizugehen. Auf diese vielseitige Angelegenheit möchte ich hier nicht eingehen, de ich mich kurz fassen will, sondern nur, sofern es mir gelingt, anschaulich machen, wie sehr die deutsche Schrift der deutschen Sprache entspricht.

Die deutsche Sprache unterscheidet sich von andern durch die ungeschwächte Lebenskraft ihrer stets kräftig betonten Wortstämme, deren Lautsülle von unnachahmlicher Wucht ist; die Schönheit und Unübersetharkeit deutscher Dichtung weruht nicht zum wenigsten auf dieser Eigentümlichkeit. Dafür sind Wörter wie Kraft, schlicht, Schrift, Pracht, Flucht sehr bezeichnend. Wir wollen sie in deutscher und lateinischer Schrift hierher sehen und ein paar längere Wörter hinzusügen:

Kraft schlicht Schrift Pracht Flucht Volkswirtschaft Kraft schlicht Schrift Pracht Flucht Volkswirtschaft

Wohlfahrtspflege Wohlfahrtspflege

Da muß uns sofort auffallen, wie sich diese Wörter in deutscher Schrift räumlich zusammenschieben, zu einem übersichtlichen Bilbformat statt zu einem gestreckten Band, was gerade bei langen und zusammengesetzten Wörtern wohltätig wirkt, die ja leider in umserer Sprache und besonders bei schlechten Schreibern recht häufig sind. Sehen wir aber genauer zu; wir sinden noch Wichtigeres. Der Wortstamm erhölt in deutscher Schrift ein wirkliches Gesicht, an dem wir ihn gleich wieder erkennen, einmal

^{*) &}quot;Die babylonische Verwirrung beruhte nicht darauf, daß Hunderte von Völkern mit hundert verschiedenen Sprachen durcheinander schwatzten, sondern darauf, daß sie die nämliche Sprache mit den nämlichen Worten sprachen, aber jeder unter den nämlichen Worten etwas anderes verstand." (Spitteler, Lachende Wahrheiten.)